

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 503/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simone C [REDACTED],

geb. M [REDACTED],

[REDACTED], rue de R [REDACTED], F [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, 4000-Düsseldorf-Nord,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 7 der 2. DV-BEG (vgl. RnW 1966, 284). Das Oberlandesgericht prüft dabei nicht nur, ob das derzeitige Krankheitsbild der Klägerin eine psychiatrische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland als unzumutbar erscheinen läßt. Es verneint auch, daß der Gesundheitszustand der Klägerin und insbesondere ihr psychischer Zustand die Besorgnis begründet, eine Reise nach Bonn und ihre Untersuchung

- 3 -

dort könnten ihr schaden. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter. Rechtsgrundsätzliche Fragen, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen, werden dadurch nicht aufgeworfen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)